Bavar.
4065.
21.

av.
1065/(21

Bav. 4065 (21.
Bavar. 4065/21

Ueber den Kredit-Verein und das Leihbanks-Projekt des Freyherrn von Aretin.

Mit einem Anhange über den Kredit-Plan des Herrn Grafen Julius von Soden.

Von

Franz von Spaun.

München, 1825.

306 B
122.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ich habe in meinem bereits ziemlich langen Leben oft und mit schwerem Herzen über den finanzielen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft nachgedacht, und gefunden, daß unsere Wehen in Beziehung auf diesen Gegenstand von ganz anderen Ursachen herrühren, als denen, welchen man sie zuschreibt. Alle unsere Schriftsteller über Oekonomie, alle Krämer, Juden (beschnittene und unbeschnittene) klagen über Geldmangel; die Realitäten-Besitzer stimmen darüber Trauerlieder an. Es fehle, sagen sie, an lebhafter Cirkulation. Sie fordern die Regierungen auf, Geld in die Cirkulation zu bringen, den Credit, den Umlauf zu befördern. Gleichen wir nicht etwa dem Wassersüchtigen, der desto mehr durstet, jemehr er Wasser im Leibe hat?

Der politische Körper hat mit dem physischen Analogien. Ohne Cirkulation des Bluts kann dieser nicht leben; aber auch überschnelle Cirkulation ist ein sicherer Vorbothe des Todes. Der geschickte Arzt beurtheilt am Pulse die zweckmäßige Schnelligkeit des Bluts-Umlaufes,

aber haben unsere politischen Aerzte auch einen Puls, aus welchen sie die zweckmäßige Schnelligkeit der Geld-Cirkulation richtig beurtheilen können? Es scheint aus ihren stimulirenden stehnischen Rezepten, sie halten dafür, sie könne nicht zu schnell seyn, und es wäre ihnen erwünscht, wenn jeder Thaler durch Tausend Hände in einer Stund lief. Sie ersinnen Mittel, um zu bewirken, daß auch das unbewegliche Gut in Bewegliches verwandelt, und in Umlauf gesetzt werde, und jeder Privatmann Haus und Hof in seinen Schnapsacke stecken, ins Spielhaus, Gasthaus, und Hurenhaus mit sich nehmen möge. Die wichtigste Pflicht eines Finanz-Ministers, meinen sie, sey den Credit zu begünstigen, und das Schachern, so viel nur immer möglich ist, zu erleichtern.

Unbefangenes Nachdenken, und meine Erfahrung haben mich überzeugt, daß diese Meinung ein gefährlicher Irthum sey. Ich halte dafür, daß nichts einem Staate entbehrlicher sey, als Kredit, und daß ein Gesetzgeber, der alle Kredit-Gesetze aufhöbe, ein Wohlthäter des Vaterlandes wäre. Der bin ich nun freylich nicht; aber so lang ich Staats-Beamtre war, habe ich auf alle mögliche Weise den

Kredit zu beschränken gesucht. Der glückliche Erfolg entsprach meiner Erwartung. Die Leichtigkeit des Kredits macht schlechte Wirthe und legt den Grund zum Verderben der meisten Familien. Unter tausend Fällen ist kaum einer, wo Kredit einer Haushaltung aufgeholfen hat, aber unzählige, die der Kredit zu Grunde gerichtet hat.

So dachte auch der Klin Jog (der kleine Jakob) ein sehr verständiger Schweizer Bauer aus dem Schweizer Conton. Der Rathsherr Hirzel, der dessen Lebens-Geschichte herausgab, sprach mit ihm von einigen Verbesserungen seines Hofes, welche der kluge Bauer sehr zweckmäßig fand. Der Rathsherr both ihm mehrere Tausende an, um den Plan desto schneller auszuführen; allein das Anerbieten eines Darlehens wurde verbethen. In drey Jahren, sprach Klin Jog, werden ich und meine Söhne, und unsere Knechte mit dieser Arbeit doch fertig, wozu brauche ich fremde Hilfe und Unterstüzung? Und wenn mich dann Unfälle träffen, so müßte ich bey meinen Gläubigern um Barmherzigkeit bitten. Was also nach der Meinung unserer Politiker die Welt regirt, Kredit und Geld, verschmähete er mit Recht. Nichts ist entbehr-

licher als Geld .... Ja in der platonischen Republik, im Reiche Utopien, da braucht man nur Krieger, Waffen und Brod; aber deine Feinde werden deine Generäle und deine Minister bestechen, denn leider ist in Europa alles feil. — Der mächtige König von Persien Xerxes hätte Griechenland mit Dariken bedecken können und verschwendete Goldberge. Er wurde geschlagen, nach Persepolis heimgeschickt. Durch Geld besiegte Napoleon den unglücklichen Toussaint, aber die nakten Neger vernichteten seine Helden. Haben die Griechen Geld und Kredit? O Muse der Geschichte wirf einen Schleyer über die Schande der Europäer, die sich Christen nennen, in Westen die Inquisition wieder herstellen; in Osten die Feinde Christi unterstützen.

In meiner Abhandlung über das baierische Wechselrecht habe ich evidente Wahrheiten gepredigt. Die ganze Sinagog hat dagegen geschrien. Es giebt Wahrheiten, für welche die Nationen noch lange nicht reif seyn werden, Tant pis pour elles, wenn weder Gründe, noch Erfahrungen sie klüger machen. Wenn Geld und Kredit die Panaceen der Staaten sind, wie kommt es dann, daß in keinem Lande so

viele Bettler, so zahlloses unsere Vorstellung übertreffendes Elend von Millioneu bestehet, als in dem Lande, das am meisten Geld und Kredit hat, wo die Circulation so rasch ist, daß ein Millionär in 24 Stunden ein Bettler werden kann? Baiern, wünscht euch nicht das goldene Elend der Engländer. Nirgends ist die Miserie so zerlumpt als in London. Die Lumpen, welche unsere Bettler auf den Mist werfen, werden von den Hamburger Juden aufgekauft und nach London verhandelt, um die dortigen Gentlemen zu kostumiren. Dieses ist Wahrheit, keine Karikatur. Man lese Lady Morgans Reisen; und doch kostet die Armen-Pflege den Staat 13 Millionen Pfund Sterlinge, sage 130 Millionen Gulden, ungeachtet alle Straßen von insolenten Bettlern, von Dieben, Straßenräubern wimmeln.

Was nutzen die Predigten des gesunden Menschen-Verstandes? Die traurigen Wirkungen des Mangels an Fleiß und Arbeitsamkeit ꝛc. werden dem Mangel an Gelde, an Kredit zugeschrieben, und somit ist ein Geheul um eine öffentliche Anstalt bey einer Klasse Menschen, die nur dem Mangel an Kredite verdanken, daß sie noch Etwas haben; und thöricht wähnen,

daß man durch Schuldenmachen reich werde. Diesen Wünschen zu entsprechen, wurde den Ständen das Projekt einer Bank vorgelegt, aber, Dank dem schlichten Menschen-Verstande der Majorität, verworfen. Allein die Klagen über Mangel an Kredit, und Geld dauerten fort. Da erbarmete sich der Herr Baron von Aretin über die Noth so vieler Kanditaten des Bankruts, und beschloß, ihnen dazu zu helfen. Allein er hatte eine große Majorität gegen sich; er hatte die Stimme der Stände-Versammlung gegen sich. Er mußte also seinen Plan dieser Schwierigkeiten ungeachtet durchsetzen, und dazu sind Mirakel nothwendig; auch versprach er Mirakel, goldene Berge.

Daß eine Bank bey unserer Krämerischen Staats-Verfassung wohlthätig wirken könne, widerspreche ich nicht; allein die leidige Erfahrung lehrt, daß ausser den Republiken keine Bank sich erhalten habe, und sie immer in monarchischen Staaten, in Melkkühe der Regierungen ausgeartet sind. Auch die englische Bank, anfangs ein Privat-Institut, ist nun ganz in den Händen der Minister, die ihr ein Moratorium, durch Suspension der baaren Bezahlung ihrer Zettel, ertheilen, oder ihr mit

Aufhebung ihres Privilegiums drohen. Carl der II. ließ alles baare Geld der englischen Bank wegnehmen, und so that Napoleon mit der Casse d'Escompte. Oesterreich ... was es that, darüber weinen noch manche Familien. Zum Behufe der Ausübung dieses Dominii eminentis dienen die königlichen Commisäre.

Ein anderes Weh, welches die Einrichtung der Banken über die bürgerliche Gesellschaft bringt, ist das Verbrechen der Bankzettel-Verfälschung. Dieser Industrie-Zweig ist in England so verbreitet, daß im Jahre 1821 in London 400 Menschen, sehr honnete Gentlemen, gehängt wurden. Diese Metzgerey wurde so auffallend, daß das Geschwornen-Gericht sich weigerte, das Zeugniß des Beamten, welcher das Geheimniß der geheimen Marque hat, für vollgültig anzunehmen, und die Beschuldigten loßsprach. Es ist eine traurige Nothwendigkeit, daß man die Räder der Circulation mit Menschen-Blut schmieren muß, damit das krämerische Glücksrad schneller umlaufe. Würde, wie in China und Japan, das Geld gewogen und probirt, so hätte man keine Falschmünzer. Damit also die Krämer bequemer schachern können, müssen hunderte am Galgen sterben.

Alles Recht! aber wir brauchen Geld, Credit... Aber warum habt ihr keines? Da sagt der Herr Baron von Aretin mit Recht, daß das verdammte Aktienspiel alles Geld verschlinge. Warum wird es nicht verboten? Warum werden nicht alle Verbindlichkeiten aus dem Aktien-Verkehre mit auswärtigen Staatspapieren für rechtslos erklärt; die Garantie des Staates auch dem Handel mit inländischen Papieren verweigert, wenn die Käufe nur Scheinkäufe sind? Ach! dieses Spiel ist eine Geldgrube für die Mächtigen, welche den Staats-Säckel in Händen haben. Alle Cassen stehen zur freyen Disposition der Juden und Aktien-Händler offen, und es verstehet sich von selbst, daß man diesen Leuten nicht Gratis die Cassa-Schlüßeln anvertrauet.

Also auch da keine Rettung! Fleiß, Wirthschaftlichkeit, Beschränkung des Luxus??? Pah! nach Liberalismus schmeckende Possen! Wir sind für die Legitimität. Wir wollen nicht wie die Spartaner leben, und Einbrennsuppe essen, .. also keine andere Ressource als eine Bank. Soit, und dazu verhilft uns der Freyherr von Aretin. Denke nur: Er schafft uns so viel Geld als wir brauchen, und spottwohlfeil, zu 4 pro Cent; und wenn wir die 4 pro

Cent 50 Jahre lang richtig bezahlen, so ist das Capital Wette; dafür verlangt er nur 6 pro Cent Provision, und daß einer für alle hafte . . . nur für die richtige Bezahlung der Zinse versteht sich?

So kam die erste Ankündigung ins Publikum, und erregte eine ungeheure Erwartung. Hunderte ließen an Säcken arbeiten, und konnten den Tag nicht erwarten, wo die so viel versprechende Credit-Anstalt werde eröffnet werden, und der Paktol durch den Aretinischeu Canal in ihre leeren Säckel fließen werde. Es gab Zweifler. Man sagte ihnen, dieses Goldwunderwerk werde bewirkt durch die Capitalisirung der Zinse. Es gab unter den Zweiflern Rechner. Sie glaubten, die 6 procentige Provision, welche im Voraus abgezogen werde, sey zu einen Tilgungs-Fond bestimmt. Sie calculirten, und fanden, daß wenn die Geld-Vorschüße mit 4 Prozent verzinset würden, die Unternehmung platterdings unausführbar sey, und daß sie nur dann möglich sey, wenn Kapitalien zu drey Prozente aufzubringen wären. Indessen wurde eine Commission zu Untersuchung des Planes niedergesetzt, und die cirkulirenden Nachrichten lauteten ziemlich günstig zum Vortheile

der Unternehmung; daraus schloß ich, daß der Herr Baron dem Publikum seinen Plan nicht ganz mitgetheilt habe. Ich hielt also mein Urtheil zurück, und es scheint, daß nur ein böses Gewissen den Hrn. Baron bewog, anzukündigen, daß ich ein vorschnelles Verdammungs-Urtheil ausgesprochen habe.

Der Herr Baron meint, pag. 10. in der Note, daß ich wohl im Pfandbrief-Systeme nicht hinreichend bewandert sey; weil ich behaupte, daß in monarchischen Staaten die Einmischung des Ministeriums immer alle Banken zu Grunde richte. Dieses sprach ich allen Geschichtschreibern nach. Was aber das Verstehen betrifft, so kann ich denselben versichern, daß Er wohl noch in den Schulen war, als ich mich mit diesem Gegenstande angelegentlich und nothgedrungen beschäftigte, um den Ruin des oberen Rheinviertheils, wo ich als Landvogt angestellt war, zu verhüten. Eine schlecht berechnete Speculation veranlaßte eine Resolution, vermög welcher alle Stiftungs-, Bruderschafts- und Kirchen-Kapitalien aufgekündet, und in 6 Monaten bezahlt werden sollten. Ich.... Ich verhütete den Ruin von einigen tausend Familien.

Durch die Darstellung des Credit-Vereins erfahren wir nun, was uns bis anhero verheimlichet worden war. Ich werde genau jeden Artikel beleuchten, um zu zeigen, auf welche Art, und unter welchen Bedingnissen es möglich sey, die angekündigten Wunder zu wirken; denn die gegeheimsten Federn der Maschine sind noch den Augen des Publikums verheimlichet, und wenn es dieselben kennen wird, so wird man aufhören, sich zu wundern. Ich wähle die Form eines Commentars nach §§en. vor, damit ich nicht beschuldiget werden könne, geflissentlich irgend Etwas übergangen oder unrichtig dargestellt zu haben. Diese Verfahrungs-Art scheint mir nothwendig, weil der Herr Baron seine Gegner nicht immer barmherzig behandelt, und wenn er in der Klemme ist, nicht immer mit Gründen sich vertheidiget.

§. 1.

Der Kredit-Verein für Baiern ist eine Privat-Anstalt ꝛc.

Note. Nur dem Namen nach. Wir werden sehen, daß sie ganz unter der Direktion des Ministeriums stehe.

Unter den Tendenzen hat der Herr Baron

den wesentlichen vergessen, nämlich den Urhebern desselben 720000 fl. und den Aktionärs der Leihbank einige Millionen zuzusichern.

§. 2.

Das Mittel hiezu ist ein mit einem Tilgungsfond . . . und einer Leihbank verbundenes Pfandbrief-System.

Note. Ist unrichtig dargestellt. Es ist kein Heller eines Tilgungs-Fonds in diesem Systeme. Die Leihbank ist ein für sich zum Vortheile der Aktionärs bestehendes Institut. Die Dienste, welche sie leistet, können einige Vereinsbeamte leisten, und ihr ungeheurer Gewinn kann zum ächten Tilgungs-Fond dienen.

§. 3. Wer dem Verein beytreten könne?

Note. Wer 20000 fl. als erste Hypothek für ein Darlehen von 10000 fl. einsetzen kann. Die Aermeren überläßt man der Barmherzigkeit der Juden und Wucherer. . . . . Und die Gemeinden? Darüber wird nichts bestimmt. Warum soll nicht das ungeheure Geld, welches sich in der Leihbank anhäuft, für die ärmere Klasse verwendet werden?

§. 4. Persönliche Erfodernisse.

§. 5. Eigenschaft der Realitäten.

§. 6. Fideikommisse, Majorate.

§. 7. Gebäude.

§. 8. Welche Hypothek? ... Die erste.

§. 9. Größe und Verzinsung des Darlehens.

Note. Bey so beträchtlichen Anstalten muß reiner Wein eingeschenkt werden. Der Schuldner erhält als Darlehen die Hälfte des Schätzungs-Werthes; muß aber 6 pro Cent Provision bezahlen, welche ihm vorhinein abgezogen werden; allein er muß die volle Summe des Darlehens mit 4 pro Cent verzinsen, und zwar in halbjährigen Raten jede mit 2 pro Cent.

Als ich die Ankündigung las, so glaubte ich diese 6 pro Cent seyen zum Tilgungsfond bestimmt, und rechnete dieser Voraussetzung gemäß. Allein sie sind ein Proxeneticum, welche der Herr Baron als Urheber dieser Anstalt pro industria et labore fodert. Dieses Proxeneticum beträgt 720000 fl. Dieses ist viel Geld für wenig Mühe. Ich bin erbietig mich mit 120000 fl. pro labore zu begnügen. Industria ist gar keine dabey. Was er verspricht haben schon Juden ausgeführt, und ist nicht neu.

§. 10. Aufkündigung des Darlehens.

Note. Dagegen ist nichts zu erinnern. Der Herr Baron verzichtet beym zweyten Darlehen auf das Proxeneticum, und ist mit 720000 fl. pro semel et semper zufrieden; allein da in diesem Artikel verfüget wird, daß der Aufkünder das empfangene Kapital zurückbezahlen müsse, und er statt 10000 fl. nur 9400 fl. empfangen hat, so wird er nur 9400 fl. zurückbezahlen wollen. Da würde also das Proxeneticum littgiös, wenn der Herr Baron diesen Artikel nicht verklausulirt.

§. 11. Löschung der Hypothek.

Note. Dieses Abschreiben an der Hypothek würde viele Schreiberey und Taxen-Vergeudung verursachen, und ist gar nicht nothwendig. Der zweyte Hypothekar-Gläubiger tritt ipso jure in die gelöschten Rechte des Erstern ein.

§. 12. General-Administration und Kreis-Administration.

§. 13. Personal derselben.

Note. Warum die Administrations-Beamten Vereins-Genossen seyn, und also Schulden haben müssen, ist nicht wohl abzusehen. Ich dächte, daß jeder Gutsbesitzer, der keine

Schulden, aber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, taugte eben so gut dazu. Warum sich die Wahl beschränken?

§. 14. Regierungs = Commissär.

Note. Eine Anstalt, wo ein Regierungs-Commissär alle Verfügungen kontrolliren, sistiren kann, und unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern steht, ist keine Privat-Anstalt, sondern eine Regierungs = Anstalt, welche der Herr Baron nur darum eine Privat-Anstalt titulirt, damit er seinen Plan zur Leihbank ohne Einwilligung der Stände = Versammlung durchsetzen könne, deren Einspruch er befürchtet, weil dadurch sein Proxeneticum in Gefahr käme, wenigstens reduzirt zu werden.

§. 15. Wahl des Administrations = Personals.

Note. Die erste Wahl wird wohl dem kleinen Anstande unterliegen, daß die Administration existiren muß, ehe Vereins = Genossen eistiren können, also kein engerer Ausschuß gedenkbar ist.

§. 16. Erfoderniß der Wahlen.

Note. Es werden die gewählet werden welche der königliche Commissär, das Organ des die Oberaufsicht führenden Ministers er-

nennen wird. Warum aber der Herr Baron die Oberaufsicht des Ministers des Innern der Oberaufsicht des Ministers der Finnanzen, in dessen Fach diese finanziele Anstalt gehöret, vorzieht? Es scheint eben die Ursache obzuwalten, aus welcher vormals die Wasser- und Straßenbau-Direktion gleich Anfangs dem Finanz-Ministerium entzogen und dem Ministerium des Innern zugetheilt wurde.

§. 17. Engerer Ausschuß.

§. 18. Befugnisse desselben.

Note. Alles dieses muß besser bestimmt werden.

§. 19. Leihbank.

Note. Die Leihbank steht in keiner nothwendigen, aber wohl in einer für die Aktionäre ungemein profitabeln Verbindung mit dem Kredit-Vereine. An sich ist sie das 5te Rad am Wagen; was sie leistet, kann auch durch Vereins-Beamte eben so gut verrichtet werden; Was sie gewinnt, kann und sollte den Mitgliedern desselben zu guten kommen.

§. 20. Befugnisse und Pflichten des Direktors der Administration.

Note. Präsidium! eine sine cura Stelle.

§. 21. Des Sydikus....

Note. Nicht mehr und nicht weniger als ein Registrator.

§. 21. Insbesondere auf die General-Administration.

Note. Verdieut keine.

§. 23. Der Cassier.

Note. Ist ein ganz überflüssiger Beamter, denn da er keinen Kreuzer Geld behalten darf, und alle eingehenden Gelder der Leihbank unverzüglich zusenden muß, alle Bezahlungen von der Leihbank geleistet werden müssen; so ist ja seine Cassa immer leer. — Dagegen ist der Oekonom vergessen worden, und somit scheinet, daß Oekonomie eben nicht die Haupttendenz der General-Direction seyn werde.

§. 24. Subaltern-Personal.

Note. Der General-Direktor hat sie zu wählen, zu prüfen, und anzustellen, dagegen haftet er für sie. Haften? Im Allgemeinen ist diese Haftung absurd. Aber wird wohl nur in dem Sinne zu nehmen seyn, wie die Haftung der Minister gegen den Staat.

§. 25. Verpflichtung.

Note. Also sind die Beamte des Vereins Staatsbeamte, und der Verein keine Privat-Anstalt.

§. 26. Pflicht = Formel.

Note. Der Beamte muß versprechen, die Gesetze und Grundsätze des Kredits = Vereins zu beobachten. Also, da nur der König mit der Stände = Versammlung Gesetze machen kann, so wird der Herr Baron schwerlich der Einmischung der Stände ausweichen.

§. 27. Güter = Bureau.

Note. Da werden viele Juden und Mäckler brodlos. Der Herr Baron wird es mit der ganzen Sinagoge verderben. Was ist eine billige Provision?

§. 28. Rechnungs = Ablage.

§. 29. Lokal.

Note. Wer bezahlt das Haus und die Einrichtung? Es wird auf §. 58. verwiesen. Da steht nichts.

§. 30. Abschätzung.

Note. Die Modalitäten der Abschätzung übergehe ich, aber wenn nach

§. 35. Rekurs an die General = Administration

Note. ein solcher Rekurs statt haben soll, so muß wohl bey der General = Administration ein Oekonom angestellt werden. Wie kann aber im Allgemeinen die General = Administration für

die Hüber = Schätzung verantwortlich gemacht werden? Hängt immer die Devalvation der Güter von ihr ab? Der Kaiser Joseph II. befahl, alle Stiftungs =, Kirchen = und Pupillen = Gelder doppelt versichern zu lassen, und die Beamten sollten für die Einbringlichkeit haften. Es geschah. Nun erfolgte der Befehl alle diese Capitalien sollten binnen 6 Monaten aufgekündet und eingesendet werden. Dagegen setzte ich mich mit aller Kraft, und gab meine Protestation gegen die widerrechtlich aufgedrungene Haftung bey allen Justizstellen ein.

§. 36. et seq. Verfahren bey Ausbezahlung des Darlehens.

Note. Das wesentliche ist, daß das Geld dem Schuldner richtig zu Handen komme, die vorgemerkte Schuld = Verschreibung, und die Quittung der Administration zugefertiget werde. Dazu braucht man keinen Cassier; alles dieses kann die Bank besorgen. Der Abzug von 6 pro Cent, die Taxen für die Ausschreibung, für die Ausfertigung der Hypothek, Zählgeld bey dem ausbezahlenden Gerichte, Versendungskosten, werden nicht wenig betragen.

§. 40. Zinse = Zahlung bis §. 45.

Note. Zwey Prozent vom Capitale werden halbjährig an die Kredits-Cassa 6 Wochen vor der bedungenen Zahlungs-Frist in klingender Münze bezahlt. Warum an die Vereins-Kassa? Warum nicht gleich an die Bankkassa, an welche diese Gelder unverzüglich abgegeben werden müssen? Warum 6 Wochen vor der bedungenen Zahlungs-Frist? ... Etwa damit die Bank ein halb prozent per Mese an den eingehenden Geldern gewinne? Mit was Recht kann der Schuldner verhalten werden, vor der bedungenen Zahlungs-Frist zu bezahlen? Warum in klingender Münze? Warum nicht in Cassa-Scheinen? §. 144. davon seiner Zeit.

§. 43. Exekutions-Befugniß. §. 44. 45.

Note. Wenn die Zins-Raten nicht richtig (6 Wochen bevor sie fällig sind) bezahlt werden, so erfolgt Exekution, und diese wird nicht vom Richter, sondern von der General-Administration angeordnet, und der Kreisadministration aufgetragen. Alle Berufung auf den Richter ist untersagt, bey einer conventionellen Strafe. Die Administration ist also inappellabler Richter in eigener Sache.... Und der Herr Baron glaubt im vollen Ernste, daß ein

so exorbitantes Privilegium ohne Einwilligung der Stände ertheilt werden könne.

§. 46. Verfahren bey unverschuldeten Rückständen.

Note. Da hilft die Bank aus, und leihet ihm gegen Sicherheit. . . . Auf was?

§. 47. Repartition der Ausfälle auf die Vereins-Genossen.

Note. Wenn nun die Bank nicht helfen kann, weil der Debent keine Sicherheit leisten kann, so wird das Deficit auf die Vereins-Genossen repartirt, welche alle für einen haften. . . . Ich dächte es wäre billiger, daß das Deficit aus den Nebenzuflüßen (in fine §. 1.) ausgeglichen würde, und erst dann, wenn diese nicht hinreichen, auf die Vereinsgenossen repartiret würde.

§. 48. Güter-Verkauf.

Note. Wenn Alles fehlt, so wird mit aller nur möglichen Höflichkeit zum Verkaufe geschritten.

§. 49. Prozeß-Verzicht.

Note. Alles Exekutions-Verfahren wird durch die Administration vollstrecket, also auch das öffentliche Ausgeboth, die Versteigerung ɛc.; Alles dieses gehöret zur Jurisdiktion, die kein

Privat = Mann per modum Conventionis an irgend einer Privat = Administration übertragen kann. Damit ein Verkauf durch Versteigerung verbindlich sey, muß diese autoritate publica, durch den competenten Richter ausgeschrieben und vollzogen werden. Die Renunziation der Vereins = Glieder auf die Aufrufung des Richters ist in Rechten null, und die auf diese Aufrufung gesetzte conventionelle Strafe unverbindlich.

§. 50. Partial = Zahlungen.

§. 51. Fürsorge gegen Deterioration.

Note. Daß nichts deterioriret worden sey, soll jährlich durch ein Zeugniß der Kreis = Administration bewiesen werden. Will diese nicht auf eigene Gefahr auf Geradewohl Atteftate ausfertigen, so muß sie jährlich jedes Pfand = Gut bereiten, und beaugenscheinigen. Auf wessen Kösten?

§. 52. Veräusserungen.

§. 53. Form der Obligation (die der Debent ausstellt.)

Note. Der Debent macht sich anheischig, 50 Jahre lang das erborgte Capital zu 4 pro Cent in halbjährigen Raten zu verzinsen, ohne jedoch das Capital zurückzubezahlen.

Diese Bedingung ist wesentlich. Auch macht er sich verbindlich, zu Deckung des Deficit der Zinsraten seiner Collegen pro Rata beyzutragen, jedoch **soll er nie über den Betrag des erhaltenen Darlehens zur Haftung für seine Associés angehalten werden.** Also kann der Fall eintreten, wo er dennoch das erhaltene Capital zurückzahlen müßte. Dieser Fall mußte genau bestimmt werden; denn, wenn er nach dem natürlichen Lauf der Dinge eintreten kann, so kann er durch List und Betrug verunstaltet werden.

Das Abschreiben im Hypotheken-Buche nach §. 11. ist eine unnütze, taxenkostende Spielerey, wer auf die zweyte Hypothek borgen will, sieht aus den Quittungen wie der Schuldner stehet, und eine Abschreibung kann um so weniger statt haben, als ja der Fall eintreten kann, wo der Schuldner den ganzen Betrag des empfangenen Darlehens zurückbezahlen müßte.

§. 54. Deponirung der Obligationen.

Note. Eine ganz zwecklose Operation ad imitationem des herkömmlichen Verfahrens bey Staats-Anlehens. Ein Simile sine Similitudine.

§. 55. Pfandbriefe. §. 56. Betrag derselben.

Note. Der ganze Betrag der an die Schuldner ausbezahlten Darlehen wird als eine kollektive Massa betrachtet, und in Parzellen getheilt, über welche den Gläubigern statt einer Obligation für den ganzen Betrag mehr oder weniger dieser Parzellen zugefertiget werden. Z. B. die Summe aller an die Mitglieder des Vereins ausgeliehenen Gelder betrage 12 Millionen, so wird dieser Betrag in 120000 Theile getheilt, und über jeden dieser Theile ein Pfandbrief à 100 fl. ausgefertiget. Hat nun ein Darlehner 10000 fl. vorgeschossen, so bekömmt er hundert solche Zettel statt einer Obligation von 10000 fl. und mit diesen Zetteln kann er machen was er will.

Wer einen solchen Pfandschein hat, und Geld braucht, muß sich um Jemanden umsehen, der ihm denselben abkauft, denn er kann weder das Capital, noch die zu 5 pro Cent versprochenen Zinse fodern, ehe und bevor er durch das Loos an die Reihe kommt, bezahlt zu werden; also sind wenigstens ein Drittheil dieser Pfandbriefe-Inhaber die 50 Jahre lang von ihrem Gelde nicht einen Heller sehen. Sie werden also wie Bankzettel und andere Papiere

au porteur auf den Börsen feilgebothen und verhandelt werden.

Daß diese Papiere, ungeachtet sie au porteur sind, und ungeachtet sie zum Theile in Achttheile parzelliret werden, sich im Curse nicht al pari halten können, ist einleuchtend; denn die versprochenen Prämien sind so rar, daß weit größere Hoffnung ist in der Genueser Lotto eine Terne zu machen, als in der Pfandbrief-Lotterie eine beträchtliche Prämie zu gewinnen.

Indessen wenn der Herr Baron die Stock-jober um ein paar Millionen prellete, so lachte ich mir die Haut voll, aber daß er seine Klauen nach den Sparrpfenning der Armuth ausstreckt, und ihr seine Pfandbriefe als Surrogate der Scheine einer Sparrkasse gegen besseres Wissen uns anempfiehlt, ist eine himmelschreyende Sünde, von der ihn selbst kein Jesuit absolviren kann.

§. 57. Verfertigung und Legalisirung.

Note. Die Pfandbriefe sind eine Art Papier-Geld, und somit wie die Bank-Zettel der Falsch-Fabrikation ausgesetzt. Diese sehr profitable Fabrikation muß demnach unter den schweresten Strafen verbothen werden. Es muß die Nachahmung erschwert werden. Pa-

pier, Marken, Platten, Stempel, Unterschriften, kurz alle äußern Zeichen werden mit Leichtigkeit nachgemacht. In England ist die Nachahmungs-Industrie, unter dem Schutze der Regierung selbst, auf ihr Maximum gestiegen. Das englische Ministerium ließ Millionen falscher Assignate fabriziren; und da diese Fabrizirung nicht mehr rendirte, so verwendeten die Fabrikanten ihre Industrie auf die Banknoten. Die falschen können von den ächten nur durch die geheime Marque unterschieden werden, deren Geheimniß nur ein einziger Beamter besitzt. Der Eid dieses Beamten entscheidet, ob die Note ächt oder unächt, der Beschuldigte unschuldig, oder ein Verbrecher sey. Dieser Einrichtung zu Folge wurden in einem Jahre zu London 400 Menschen gehängt, und diese Metzgerey nahm so sehr überhand, daß der Jury sich weigerte, auf das Zeugniß eines einzigen Beamten hin, das Todes-Urtheil auszusprechen. Von unseren Criminal-Richtern würde so etwas gar nicht angenommen werden. Sie würden die Vorlegung der Protokolle und die Beschreibung der geheimen Zeichen selbst zu sehen, verlangen. Sie würden untersuchen, ob die geheimen Zeichen authentischer Papiere

nicht durch irgend eine chemisches Mittel von denselben getilgt werden könne; und somit wäre das Geheimniß ein öffentliches Geheimniß, für dessen Offenbarung Niemand verantwortlich gemacht werden könnte.

§. 58. Bezahlung und Verzinsung.

Note. Eine Falle für die oberflächlichen Leser. Zinse zu 5 Procent werden versprochen, aber nicht jährlich bezahlt, sondern nach 40 bis 50 Jahren, wenn das Loos die Inhaber aufruft. Der ansehnlichen Prämien sind äußerst wenige, $\frac{12}{20}$ die Inhaber erhalten, wenn ihre Nummer gezogen wird, nur gerade die bis auf den Ziehungstag berechneten Zinsen.

§. 59. Anzahl.

Note. Solcher Bankbriefe werden für 17 1/2 Millionen fabriziret In allem 175000 Pfandscheine. Von dieser Summe erhalten die Gutsbesitzer 12 Millionen Gulden. Sie erhalten also kein baar Geld, sondern Pfandbriefe, und dennoch lautet die Form der Obligation §. 53. auf baar Geld. Ist dieses ein Versehen oder eine Falle. Auf diesem Falle verräth der Herr Baron wenig Geschick weder zum Gesetzgeber, noch zum Mausfalln-Fabrikanten.

Ferner wird jedem Unbefangenen auffallen, daß die Gutsbesitzer für 17 1/2 Million haften und nur 12 Millionen erhalten. Das Uebrige soll zu Dotirung einer Bank durch den Credit der Gutsbesitzer verwendet werden, einer Bank, deren Aktionär nur eine Million einlegen, und den ganzen Profit unter sich theilen, der nach des Herrn Barons eigener Rechnung Millionen beträgt.

§. 60. Deckung.

Note. Der Herr Baron glaubt wohl, daß die Begierde nach den ausgesetzten großen Prämien seine Leser so blenden werde, daß sie ihm aufs Wort Alles glauben werden, was er sagt. Die 5 1/4 Millioen, welche der Leihbank überantwortet werden, sind Pfandbriefe, welche von den Mitgliedern des Kredit-Vereins garantirt sind. §. 63. Art. 2. Die bey der Leihbank deponirten Pfänder können nur dann zur Garantie dienen, wenn welche existiren, und nicht bevor sie existiren. Sie werden erworben mit dem Werthe der vorgeschossenen Pfandbriefe; die 4200000 fl. an Pfandbriefen können nicht als Tilgungsfond betrachtet werden, denn es wäre eine absurde Idee, die Schulden durch Vermehrung derselben tilgen zu wollen;

dagegen wird aber Niemand sich wundern, daß nach §. 58. die Ausfälle so groß werden können, daß sie den Betrag der empfangenen Darlehens-Summe übersteigen, und wenn der Fall eintreten sollte, so wird durch das (wobey es sich von selbst versteht) die Verbindlichkeit der Gutsbesitzer, unter deren Credit die Pfandbriefe ausgefertigt sind, nicht aufgehoben.

§. 61. Freyer Umlauf.

Note. Es versteht sich von selbst, daß in den ersten Tagen den Bank-Unternehmer viel daran liege, daß die Pfandbriefe wie baar Geld, und al pari circuliren. Später ist es ein anderes. Da ist es das Interesse der Bank-Aktionärs, diese Pfandbriefe zu Assignaten zu devalviren.

§. 62. Aufkündigung.

Note. Damit sie desto länger in Curs bleiben, muß die Aufkündigung erschweret werden, so nach ist erst nach 5 Jahren und 4 Monate nach der letzten Verlosung die Aufkündigung gestattet; der Pfandbrief muß deponiret, oder die Nummer desselben muß angegeben, und 5 pro Cent müssen deponiret werden. Bey den Partial-Pfandbriefen mussen alle zusamm

gehörigen in verschiedenen Händen cursirenden Theile zugleich vorgelegt werden, so daß wenn die Direktion für gut befindet, einen dieser Theile nicht auszugeben; oder ein Theil verlohren geht ꝛc., diese Pfandbriefe gar nicht aufgekündigt werden können. — Nur zwey Punkte sind vergessen: 1. Ob im Falle der Aufkündigung die Zinse gefodert werden können. Es scheint, sie können nicht gefodert werden, denn nach §. 67. werden sie nur mit den Prämien bezahlt. 2. Binnen welcher Frist muß der aufgekündigte Pfandbrief bezahlt werden? Bestimmt ist nichts. Ist diese Unbestimmtheit absichtlich, oder zufällig? Man wird sich mit einem, es verstehet sich, durchhelfen wollen. Allein in Geschäften dieser Art darf nichts der Inferenz oder der Analogie überlassen werden.

§. 63. Form der Pfandbriefe.

Note. In dem Formulare steht ausdrücklich, Art. 2. daß die sämmtlichen Pfandbriefe, also auch die oberwähnten 5 1/2 Million unter der Garantie des Kredit-Vereins stehen; also haben sie 17 1/2 Mollionen zu garantiren und haben doch nur 12 Millionen erhalten. Von der Aufkündigung und den Modalitäten der Zurückzahlung stehet kein Wort im Formulare,

welches der einzige Rechts-Titel des Pfandbrief-Inhabers ist.

§. 64. Einlösung der Pfandbriefe.

Note. Jeder Pfandbrief also (auch die Abgekündigten?) wird bezahlt, wenn ihn durch das Loos die Reihe trifft.

§. 65. Insbesondere für den Reservestand.

Note. Die Nebenzuflüße sollen accumuliret werden, und wenn sie eine Million betragen, so soll ein Plan zu der Verwendung als Tilgungs-Fond dem Ministerium des Innern vorgelegt werden. Eine solche Einrichtung, nach welcher die Theilnehmer nicht einmal ihre Ersparnisse zu Bezahlung ihrer Schulden verwenden dürfen, ohne Erlaubniß des Ministers, nennt der Herr Baron eine Privat-Anstalt.

§. 66. Verloosung.

Note. Die Pfandbriefe werden in Serien jede zu hundert auf einander folgende Nummern eingetheilt; aber wie wird bestimmt, welche von den 1750 Serien an die Verloosung kömmt? Hängt etwa diese Bestimmung von der General-Direktion ab? ... Nach den Vorschriften für die Verloosung der Staats-Lotterie. ... Ja wohl! für die einzelnen Loose der vorbestimm-

ten Serien; aber wie werden die Serien selbst bestimmt?

§. 67. Betrag der Prämien.

Note. Hier ist die Vertheilung au hazard entworfen, und die einzige Tendenz, welche man in diesem Entwurfe wahrnimmt, ist, die Leute durch den hohen Betrag der Prämien zu dieser Lotterie zu locken. Alles dieses ist durch die Verloosungs-Tabelle geändert, und die hohe Prämien von 500000 fl., 300000 fl., 130000 fl. auf 100000 fl. als Maximum reduziret. In den ersten 40 Jahren werden nur 1200 bis 1500 Pfandbriefe eingelöset, und von diesen erhalten 1000 nur den Betrag ihres Capitals und die auf den Tag berechneten Zinse, so daß der Betrag des zurückzuzahlenden Kapitals sammt Zinsen und Prämien weit weniger beträgt, als die auf 480000 fl. sich belaufende jährliche Zinszahlung. In dieser Tabelle sind nicht wenige Rechnungs-Fehler, die zum Theile als Errata nachgewiesen werden; aber den, welcher die Errata-Tafel nicht nachsieht, die Hoffnung machen, daß in der 14. Ziehung 600000 fl. zu gewinnen seyen.

§. 98. Bezahlung.

Note, Wenn man das Glück hat, eine Prämie zu gewinnen, so muß der Gewinnende sechs Monate auf die Bezahlung warten, oder für den Betrag 5 pro Cent an Zinsen bezahlen, endlich sich von den Prämien, die mehr als 1000 fl. betragen, 10 pro Cent für die Regie-Kosten abziehen lassen. (Welche Kosten? die des Vereins, oder die der Bank?)

§. 69. Beweis derselben.

Note. Diese Modifikation wäre eine Modifikation der bestehenden Gesetze, welche nur durch Zustimmung der Stände verfüget werden kann.

§. 70. Vernichtung der Pfandbriefe.

Note. Wenn aber demungeachtet die eingelösten Pfandbriefe wieder in Curs gesetzt würden, so sind die Mitglieder der Administration, und der Leihbank dafür verantwortlich, und zwar mit ihrem ganzen Vermögen und mit ihrer Person. Dieses ist eine absurde Verfügung. Für ein Verbrechen können nur die Schuldigen persönlich haften.

§. 71. Amortisirung.

§. 72. Beschaffenheit der Leihbank.

Note. Die mit dem Kredit-Vereine verbundene Leihbank ist gleich dem Vereine selbst eine Privat-Anstalt..? welche unter den Befehlen des Ministers stehet. Warum man mit so vieler Anstrengung bemühet ist, Anstalten dieser Art für Privat-Anstalten gelten zu machen, ist die leidige Erfahrung, daß sie in monarchischen Staaten (selbst in England) ministerielle Melkkühe sind,... Aber in Constitutionellen Staaten...? an denen die absoluten Ratten täglich nagen.

§. 73. Fundirung.

Note. Die Fonds bestehen in 1000 Akten jede aus 1000 Gulden; dazu trägt der Kredit-Verein 5 1/2 Millionen an Pfandscheinen bey, die der Verein gratis garantirt. Die Zinse à 4 Procent, welcher 480000 fl. betragen, werden der Leihbankkasse zugewiesen.

§. 74. Verbiudlichkeit.

Note. Ihre Pflicht besteht darin, daß sie Alles aufbiete, damit die Aktionäre schnell ohne dem mindesten Risiko reich werden. Allein wenn sie mit dem Vereine verbunden ist, wenn sie größtentheils durch den Verein dotirt ist, wenn ein großer Profit dabey zu machen ist; warum wird sie denn nicht auf Rechnung und

zum Vortheil des Vereins, durch dessen Garantie sie existirt und operirt, administrirt? Sie soll:

a) zur bestimmten Zeit die Verloosungen auf ihre Kosten vornehmen, — und dennoch wird ihr gestattet, 10 Procent für die Regiekosten abzuziehen. Daß sie dabey nicht zu kurz komme, dafür sorgt die Verloosungs-Tabelle, welche so geeignet ist, daß ihr viel Geld in Händen bleibt. Z. B. Achte Verloosung. Für 1200 Loose sammt Zinsen und Prämien bezahlt dieselbe 321400
dagegen empfängt dieselbe die 4

pCt Zinse von 12 Millionen .	480000
Zinse á 5 pCt.	24000
Zinse von 4 Mill. 200000 Fond .	210000
Abzug á 10 pCt.	14400
	728400
Davon ab	321400
bleiben ihr in Händen	407000 fl.

so geht es immer fort bis zur 40sten Ziehung.

b) In den letzten 10 Jahren vermehren sich ihre Auslagen bis auf 5 Millionen, aber sie bezahlt nur 6 Monate nach der Verloosung, und nie mehr als 500000 fl. in einem Monate;

also müssen einige Gewinnende 16 Monate auf ihre Bezahlung warten, und die, welche ihr Geld werden früher haben wollen, werden sich wohl behandeln lassen.

c) Die aufgekündigten Pfandbriefe soll sie nach 5 Jahren einlösen; aber binnen welcher Frist sie zu bezahlen schuldig sey, wird auch hier nicht bestimmt.

d) et e) Die 4200000 fl. an Dotation und übrigen Zuschüsse soll sie kapitalisiren, und die Zinse durch Zinses Zinse vermehren, und

f) zum Tilgungsfond verwenden.

Beyde Weisungen sind ein leeres Wortgepränge. Was sie zu leisten hat, ist in der Verloosungs-Tabelle vorgeschrieben; eben so sind

g) durchaus unpassende Weisungen. Die Leihbank muß bezahlen der Tabelle gemäß; woher sie das Geld nimmt, ist vollkommen gleichgültig. Daß sie darüber nie in Verlegenheit komme, und die Aktionärs selbst angreifen müsse, dafür ist gesorgt, indem sie immer mehrere hundert Tausende mehr einnimmt, als sie ausgiebt, und die Einnahmen sich so häufen, daß sie in den letzten Jahren 1863 und 1864 schon über 30 Millionen disponirt. Siehe pag. 130.

h) Sie soll die Vereins = Glieder, die in Verlegenheit sind, unterstützen. . . . Gar gerne gegen Sicherheit und 5 pro Cent wird sie ihnen ihr eigenes Geld leihen.

i k l m) Ganz unbedeutende Weisungen.

§. 75. Eigenschaften der Aktionärs.

Note. Sie können Ausländer seyn, aber keine Direktoren.

§. 76. Form und Ueberschreibung der Aktien.

§. 77. Befugnisse eines Regierungs = Commissärs.

Note. Auch des Ministers?

§. 78. Der General = Administration des Vereins, und der Pfandbrief = Inhaber.

Note. Ein Mitglied der General = Administration, und ein von dem kompetenten Richter zu Vertretung der Pfandbrief = Inhaber zu ernennender Prokurator haben gleiche Rechte.

§. 79. Sitz der Bank.

Note. Zu Augsburg, und ein Comptoir zu München.

§. 80. Comptoire in andern Städten.

§. 81. Direktion der Bank bis

§. 86. Der königl. Commissär dirigirt die Wahl der Direktion, Vorsteher, und Censorn;

er kann Alles sistiren. Nicht einmal eine Geschäfts-Ordnung können die Aktionärs und das General-Comité machen, ohne Erlaubniß des Königs selbst; und so Etwas nennt man eine Privat-Anstalt.

§. 87. Gestattete Bank-Geschäfte.

Note. Die Bank ist Alles, was sie seyn will. Sie ist eine Zettelbank wie die englische, eine Girobank, wie die holländische, die Hamburger, eine Casse d'Escompte wie die französische, ein Pfandhaus. Sie macht Commissions-Geschäfte. Ihre Geschäftigkeit erstreckt sich demnach über alle Handlungszweige, und da sie über Millionen, ohne dem mindesten Risico der Aktionärs durch den Kredit des Kredirt-Vereins disponirt, so kann sie die ganze Handlung des Königreiches accapariren.

§. 88. Firma und Wappen.

Note. Wappen! Ich schlage einen goldenen Windbeutel im grünen Felde vor.

§. 89. Regie.

Note. Auf eigene Kosten! Oben sahen wir, daß sie von den Prämien für die Regie-Kosten 10 pro Cent abzieht.

§. 90 bis 107. Ziemlich verschraubte Weisungen über Dividenden 2c., welche die Aktio-

närs aber nicht den Kredit=Verein interesiren mögen. Dieses Reguliren und Gesetzgeben in Privat=Angelegenheiten ist unzweckmäßig. Das eigene Interesse regulirt besser. Man lasse also die Aktionärs handeln, und habe ein wachsames Aug auf ihre Handlungen.

§. 96. Deckung.

Note. Hier wird der Fall bestimmt, wo die Aktionärs das Defizit in der Leihbanks=Cassa decken müßten. Hierüber wird sich auf die Beylage Nro. 2. bezogen, worin der Zustand der Bank nach jährlicher Einlösung der Pfandbriefe nachgewiesen wird. Allein es wird nicht gesagt, nach welchen Daten diese Tafel berechnet ist. Man muß also dem Herrn Baron aufs Wort glauben, was er uns vorkalkulirt, und da mögen wir in der Tafel Nro. 1. manche Rechnungsfehler mit unterlaufen. Dieser Fond soll für das Jahr 1864 betragen 29,164164, und somit kann nach derselben niemals der Fall eintreten, wo die Aktionärs zuschüßen müßten.

So groß dieser Cassa=Zustand auch erscheinen mag, so ist er doch nicht unwahrscheinlich, wenn man erwägt, daß dieselbe um 400000 fl. mehr einnimmt, als sie ausgiebt, und daß sie

Papier = Geld (Cassa = Zettel), in Umlauf zu bringen, die Befugniß hat. Schlägt man zu den Ueberschüßen die Zinse der Zinse, und den Gewinn der Handlungs = Operation, so muß sich in wenig Jahren das Aktivum der Bank auf Millionen summiren.

§. 107. Zahl der Aktien.

Note. Mehr als 200 Aktien soll Niemand zu besitzen befugt seyn; aber 200 darf er haben, also ist leicht einzusehen, daß, da nur 1000 Aktien sind, die Zahl der Aktionärs sich auf 5 Personen reduziren wird; darauf scheint es auch angelegt zu seyn.

§. 108. 109. 110. 111 Cautionen, Pensionen.

Note. Taxen, einzuheben von jenen, die mit ihr Geschäfte machen; das Quantum von der Direktion zu bestimmen, von der Regierung zu approbiren. Dieser scheint mir in Beziehung auf Bankgeschäfte eine geizig - absurde Idee, und zwar um so mehr, als §. 89. festgesetzt wird, daß die Bank ihre Regie = Kosten aus eigenen Mitteln bestreite, und sie für die Regie = Kosten 10 pro Cent von den Prämien abzieht. Der Herr Baron ist unersättlich; Convoitise rompt le sac.

§. 113. Zu ertheilende Auskunft.

§. 114. Untersuchung der Bank.

Note. Zu dieser Untersuchung wird ein vom Könige selbst zu ernennender Staats-Beamte gezogen. . . Und der Herr Baron behauptet, sein Plan könne auch praeter Consensum des Königs und der Stände ausgeführet werden, weil seine Bank 2c. eine Privat-Anstalt sey.

Eine Untersuchung des General-Comité (der Aktionärs) wird nie zum Nachtheile der Aktionärs ausfallen, und nie wird sich ereignen, daß die Aktionärs werden aufgefodert werden, ihre Aktien zu arosiren.

§. 115. Darlehen ins Ausland.

Note. Darlehen ins Ausland, Spekulationen auf ausländische Staats-Papiere können niemals statt haben. Was heißt dieses? Unmöglich sind sie nicht, und wenn sie also doch statt haben, was ist Rechtens. Es scheint, als wenn sie direkt untersagt, aber indirekt erlaubt wären.

§. 116. Seperations-Recht der Leihbank.

Note. Ein solches Privilegium kann sich doch keine Privat-Anstalt arrogiren.

§. 117. — 143. Dieses Ordinanziren und Legulegiren über die Bank-Geschäfte ist ganz zwecklos, und interessiret den Kredit-Verein durchaus nicht; und die Aktionärs der Leihbank werden nicht für gut finden sich daran zu halten, wenn ihr Interesse andere Maaßregeln fodert. Hinreichend ist das Gesagte, um einzusehen, daß diese so mächtig privilegirte und dotirte Leihbank alle Handels-Geschäfte accapariren, und die Aktionärs ohne Risiko Millionen gewinnen können. Ereignet sich aber ein Unfall, so geben sie ihre Aktie auf.

§. 144. Verzinsliche Cassa-Scheine.

Note. Gleich so vielen andern Gesetzgebern kündigt der Hr. Baron in Proemio legis wohlthätige Tendenzen einer verderblichen Anstalt an. Er hat die Absicht, das Publikum an Bankzetteln, an Papiergeld zu gewöhnen, um seiner Bank den Wucher, der damit getrieben wird, zuzusichern. Dazu gebraucht er indirekt §. 147. die Autorität der Regierung, und doch nennt er seine Bank eine Privat-Anstalt.

Wer da weiß, was von jeher mit Bankzetteln für Unfug getrieben worden ist, wird sich wohl hüten, irgend einer Regierung, geschweige einer Privat-Anstalt eine so gefährliche Fabri-

fation anzuvertrauen. Alle haben damit geendet, daß sie eine ungeheure Menge von Menschen zu Bettlern gemacht haben. Darüber müßte man ein Buch schreiben; allein die Theorie ist nicht nothwendig. Die leidige Erfahrung reicht hin, um allen klugen Menschen einen Widerwillen gegen Papier-Geld einzuflößen; die Aretinischen Leihbank-Zettel sind um so gefährlicher, als sie verzinslich sind, und also alle Kassiere, welche über Baarschaften disponiren können, in Versuchung führt, Cassa-Scheine einzuhandeln; und dann weil der §. 144. die Emission nur auf 2/3 des kaufmännisch zu deckenden Betrags beschränkt ist, wonach die Leihbank im Jahre 1864 das Land mit 20 Millionen Cassa-Scheinen überschwemmen könnte. Siehe Tab. 2. Zu ihrem Verkehr ist diese Zettel-Fabrikation gar nicht nothwendig. Sie kann ja Wechsel ausstellen. Ich weiß Alles, was der Herr Baron und Consorten gegen meinen Abscheu, vor allem was Papier-Geld von weitem ähnlich ist, anführen kann, und bin wohl im Stande, seine Gründe zu widerlegen; aber ich schreibe nicht für ihm, sondern für das Publikum, dem man nicht zutrauen kann, daß es die nothwendigen Kenntnisse besitzt, um das

Wahre vom Scheine zu unterscheiden. Vom Tage an, wo ich einen solchen Lumpen-Schein im Curse sehe, datire ich unseren Bankrut.

§. 145. 146. 147. Modifikationen der Cassa-Scheine.

Note. Unter keine Modifikationen!

§. 148. Steuerfreyheit.

§. 149. Stempelfreyheit.

§. 150. Sorge für die anvertrauten Effekten.

§. 151. Dauer des Privilegiums. . . 50 Jahre.

§. 152. Auflösung der Bank. . . Weisungen, welche die Aktionärs befolgen mögen, wenn es ihnen beliebt, oder auch anders machen mögen.

§. 153. Eröffnung der Kredit-Anstalt und der Bank.

Note. Gleich nach der Wahl der Administration. Zur Wahl gehören Wähler; vor der Administration aber können keine Mitglieder des Vereins existiren, also auch keine Wähler.

§. 154 Commissions-Geschäft (der Pfandbriefe.)

Note. Unverständlich. Nur soviel sieht man aus diesem Artikel, daß der Herr Baron als Urheber dabey geschäftig seyn wird.

§. 155. Vorsicht dabey.

Note. Die Direktion soll nicht mehr Pfandbriefe ausgeben, als hypothekarische Deckungen eingegangen sind..... Also können nur für 12 Millionen, und nicht für 17 1/2 Millionen Pfandbriefe ausgegeben werden. Die Mittel, dieses Geschäft in Gang zu bringen, sind nicht wohl berechnet.

§. 156. Ausbezahlung an die Gutsbesitzer.

Note. Wer zuerst kömmt, mahlt zuerst. — Aber wer bezahlt?

§. 157. Offenhaltung des Beytritts.

§. 158. Hinweisung auf das Bestätigungs-Reskript.

Der Leser wird mit Recht von mir erwarten, daß, nachdem ich den Aretinischen Plan ausführlich dargelegt habe, ich auch meine Meinung von denselben eröffne. Unfehlbarkeit in einem Urtheile kann sich Niemand versprechen, Unbefangenheit, und Deutlichkeit sichere ich nach Vermögen dem Leser zu. Gar manche Menschen biethen allem auf, um zu zeigen, wie nothwendig für Baiern eine Kredits-Anstalt sey. In gar manchen Journalen hallen wehmüthig die Klagen der Gutsbesitzer wieder, daß sie keinen Kredit finden, daß nirgends Geld auf-

zubringen sey, als zu unerschwinglichen Zinsen; daß das neue Hypothekar-Gesetz die meisten Gutsbesitzer zu Bettlern machen werde.

Mich, dessen kezerischen Grundsätze aus meiner Abhandlung über Wechsel und Wechselrecht vielleicht bekannt seyn dürften, mich rühren diese Klagelieder eben nicht. Da ich dafür halte, daß aller Kredit, das ist jeder vom Staate garantirte Kredit, den Merkantilischen nicht ausgenommen, Land und Leut verderblich sey, so bin ich weit davon, Kredits-Anstalten zu empfehlen. Sie tragen zur Demoralisirung der Nationen ungemein viel bey, begünstigen die Anhäufung des Reichthums in wenigen Händen, und erwecken eine fieberhafte Thätigkeit (Circulation) die weit vom Pulse der Gesundheit ist. Der Leichtigkeit des Kredits, der langen Termin der Zurückbezahlung begünstigt die Verschwendung und führet zum Verderben. Von den sich andringenden Mitgliedern des Kredits-Vereins werden vor 50 Jahren neun Zehntheile Bettler seyn.

Possen! Wir brauchen Kredit, wir wollen Kredit. Wir können uns ohne Kredit nicht helfen. Nun ist Geld nicht zu haben. Alles vorhandene Geld verschlingt der verderbliche Aktien-

Handel. Macht ihn rechtlos. — Leicht gesagt, aber nicht so leicht ausgeführt. Der Aktien-Handel ist für gar manche, welche am Ruder sitzen, gar profitabel. Kurz es geht nicht an. — Ich will euch noch eine Quelle der Kreditlosigkeit anzeigen, die aber wohl auch nicht zu verstopfen seyn wird. — Die schlechte Justizpflege. — Ja, dieses muß geändert werden; — aber es wird nicht geändert werden. Die schlechten Zahler haben zu vielen polischen Kredit. — Ohne einen Kredit-Verein ist nicht zu helfen. Der Herr Baron von Aretin schlägt uns einen vor; was hast du über denselben zu erinnern?

Die Leser werden zu wissen wünschen: 1. Ob die Ausführung desselben möglich sey; und dann 2. ob er zweckmäßig organisirt sey.

1. Damit er ausgeführt werden könne, ist nothwendig, daß sich Capitalisten finden, welche ihr Interesse dabey finden, ihr baares Geld gegen Pfandbriefe zu vertauschen. Dieses scheint mir äußerst unwahrscheinlich. Der bey weitem größte Theil der Käufer muß 40 Jahre lang die Zinse seines Kapitals entbehren, und sich mit der Hoffnung begnügen, einige der großen Prämien zu gewinnen. Sehr viele (über 80000)

müssen 50 Jahre warten, und erhalten weiter nichts, als ihr Capital, und die bis auf den Verloosungstag berechneten Zinsen. Hätte ich Millionen, ich setzte nicht einen Heller in diese Lotterie.

Der Herr Baron versichert, daß sich für 15 Millionen Gulden Subskribenten gefunden hätten, deren Namens-Register bey der Regierung deponirt sey. Wenn dieses wahr ist, und sie nach der Mittheilung des Verloosungs-Planes nicht zurücktreten, so ist die Ausführung möglich.

Allein, wenn auch hierüber nicht der mindeste Zweifel obwaltete, so ist

2. die Organisation ganz zum Vortheile des Herrn Barons und einiger begünstigten Aktionärs berechnet, und muß ganz umgeändert werden, wenn sie auf den Beyfall rechtlicher Männer, denen am Wohle des Staates mehr als am Wucher-Gewinne einiger Krämer gelegen ist, Anspruch machen soll, und zwar

a) ist der Foderung von 6 pro Cent, welche dem Unternehmer pro Studio et labore vorhinein bezahlt werden sollen, also eine Summe von 720000 fl. lächerlich übertrieben. Sie würde den Fond eines Tilgungs-Plans abge-

ben, der die Dauer dieser Anstalt verbürgen, und somit das Interesse des Vereins und der Pfandbrief = Inhaber ganz ungemein befördern würde. Das Verdienst, den Plan entworfen zu haben, ist so groß eben nicht. Es ist derselbe keine neue Einfindung, und ist in vielen Theilen mangelhaft.

b) Kann man den Herrn Baron nicht von der Beschuldigung freysprechen, daß er wissentlich die Theilnehmer zu täuschen suche. Er sichert den Mitgliedern des Vereins zu, daß sie nie über den Betrag des empfangenen Darlehens ins Mitleiden der Garantie der Pfandbriefe gezogen werden sollen. Nun ist offenbar, daß sie nur 11280000 fl. erhalten haben, und sie müssen für 17 1/2 Millionen Pfandbriefe haften; denn diese sind ja im Namen des Vereins von ihren Bevollmächtigten ausgefertiget. Der angehoffte Gewinn, denn die Leihbanks = Operationen versprechen, und also zur Zeit der Ausfertigung der Pfandbriefe nicht existirt, die Pfänder, die dieselbe erobern wird, können ja nicht zur Hypothek von 6 Millionen dienen.

c) Ist nicht abzusehen, warum die wesentlich der Bank auferlegten Verrichtungen nicht

von einer Abtheilung der Administration des Vereins verrichtet werden, und der abreifende ungeheure Gewinn der so sehr begünstigten Aktionärs nicht zum Vortheile der Schuldner und der Pfandbrief = Inhaber verwendet werden könnte. Es scheint offenbar, daß die Tendenz dieser Bank = Errichtung keine andere sey, als einige Begünstigte schnell, ohne den mindesten Risiko, zu Millionärs zu machen, und sie in den Stand zu setzen, alle Handlungs = Zweige zu accapariren. Das Einkassiren der Zinse, die Anordnung der Verloosung, die fruchtbringende Anlegung der Ueberschüsse, die Verwendung derselben zu Wechsel = Diskontirung, zu Unterstützung der Haudlung, der Gewerbe kann von der Vereins = Administration besorgt werden. Auch der durch Anhäufung der Zinse auf Zinse sich ergebender Gewinn gehört um so gewisser dem Vereine, als die Bank durch denselben dotirt ist, und sie nur durch den Kredit des Vereins existirt.

d) Der Herr Baron scheint nicht bemerkt zu haben, daß er durch Errichtung seiner Bank ein dem Interesse des Kredits = Vereins und der Pfandbrief = Inhaber entgegengesetztes Interesse creire. Im Anfange, das ist in den

ersten Jahren wird man freylich alles mögliche anwenden, um den Pfandbriefen Kredit zu verschaffen, und sie in einem vortheilhaften Curs zu erhalten. Aber bald wird die Bank-Direktion einsehen, daß es ihr Vortheil sey, die Pfandbriefe zu diskreditiren, und dazu hat sie mit ihren verzinslichen Cassascheinen die Mittel. Sie wird also den Curs der Pfandbriefe so sehr als möglich herabdrücken, und sie dann kaufen, wenn sie so gut als unwerth sind.

e) Der Gewinn, den der Aretinische Plan, das ist seine so übermäßig begünstigte Leihbank den Aktionärs zusichert, beläuft sich auf Millionen, wie Beylage No. 2 nachweiset. Ist uns auch nicht bekannt, nach welchen Daten gerechnet wurde, so sieht man leicht, daß, da sie (die Bank) jährlich um eine halbe Million mehr einnimmt, als ausgiebt, und sie von ihrem Dotationsfond keine Zinse bezahlt, sie auch den Ueberschuß ihrer Einnahmen fructificando anlegt, sich Millionen anhäufen müssen. Hat diese Anhäufung sie berechtiget, ihr Cautions-Kapital von einer Million zurückzunehmen, so sind die Aktionärs ohne den mindesten Risico. In Handlungs-Geschäften kann Niemand gewinnen, was nicht ein Anderer verliert. Der

Gewinn der begünstigten Aktionärs ist also eine Auflage auf die Pfandbrief = Inhaber, welche durch die magere Hoffnung eines Lotterie = Looses nicht entschädigt werden.

f) Wenn richtig ist, daß für 15 Millionen Subskribenten vorhanden sind, welche erbötig sind, Pfandbriefe zu den Bedingnissen zu übernehmen, welche der Herr Baron vorschlägt, so werden die Subskribenten noch weit weniger zurücktreten, wenn man ihnen vortheilhaftere Bedingnisse macht, um dieses kann man, wenn man die Administration der Leihbank mit der Administration des Vereins vereiniget. Der Gewinn, welcher durch die Dotation der Bank, und durch die jährlichen Zinszahlungen erzielt wird, kann und soll zum Vortheile des Vereins und seiner Gläubiger verwendet werden. So wie der Plan vor mir liegt, glaube ich nicht, daß er bey Unbefangenen Beyfall finden werde, es müßte dann der weitaussehende Termin die Gutsbesitzer, die Hoffnung ein großes Loos zu gewinnen, die Gläubiger locken. Allein auch alles Mögliche angenommen, so läßt sich, wenn die Pfandbriefe Kredit finden, der Aretinische Plan so einrichten, daß die Pfandbrief = Inhaber in weit kürzerer Frist zu ihrem Gelde mit

Zinsen und beträchtlichen Prämien und die Schuldner von ihrer Schuldenlast befreyet werden, ohne daß man die gefährliche Cirkulation von Cassascheinen bedürfe. Der Zweck einer solchen Anstalt soll seyn, die Gutsbesitzer zu liberiren; den Kredit der Pfandbriefe zu sichern, und nicht einige Kauf- und Handels-Leute, oder Aktionärs zu Millionärs zu machen.

Indessen, es mag der Aretinische oder ein anderer Plan zu Stande kommen, (warum nicht der Aretinische? Sind denn nicht auch das Lawische System, die Südsee-Compagnien durchgesetzt worden?) so hoffe man nicht durch Erleichterung des Kredits den Finanz-Zustand, die häuslichen Glücks-Umstände der Gutsbesitzer zu verbessern. Von hundert Schuldner sind gewiß nicht zehen, die Geld borgen, um ihre Wirthschaft zu verbessern. Der unbeschränkte Luxus verschlingt Alles, und die Leichtigkeit des Kredits ist eine Mausfalle, in welcher bey weitem die meisten Familien zu Grunde gehen. In welchem Lande blühet der Kredit am herrlichsten? In England. Wo ist die bitterste Armuth am eckelhaftesten? Wo sind die Armensteuern, von der 9/10 der Bevölkerung leben, am drückendsten? Gerade in England, wo ein

Zehenttheil der Inwohner Alles hat, und die Uebrigen rein nichts. Dieses englische Glück steht uns bevor, wenn wir in Beförderung und Erleichterung des Kredits den Britten nachahmen.

Warum haben wir mehr Schulden als wir bezahlen können? Weil wir Kredit haben. Wird der Kredit erleichtert, so muß diese Erleichterung die Schulden nicht vermindern, sondern vermehren. Viele, die sich beschränkten, um keine Schulden zu machen, werden Schulden machen, weil sie Kredit finden. Seit wann sind die Staats-Schulden zu so ungeheuren Summen gestiegen? Offenbar seit dem das Kredit-System eingeführet worden ist. Seit wenn sind die ungeheuern Bankroute ausgebrochen: Seit Einführung des Kredit-Systems.

Wie konnten wir, irgend ein Staat, existiren ohne Kredit? Der Kredit ist der Pulsschlag der bürgerlichen Gesellschaft. — Ohne Pulsschlag konnten wir freylich nicht leben, aber wohl ohne Fieber. Gegen freywilligen Kredit habe ich nichts zu erinnern; aber der erzwungene, vom Staate garantirte Kredit ist die Pandora-Büchse aller Staaten. Die vom Staate übernommene Garantie der Schulden zwingt den Richter den

Wucherer, den Stockjober, den Betrüger gegen den rechtlichen Mann zu unterstützen. — Freylich ist dieses manchmal der Fall; aber wer würde seine Verbindlichkeiten erfüllen, wenn er nicht dazu gezwungen würde? — Jeder rechtliche Mann. Alle Kredit-Anstalten setzen voraus, daß die Gesammtheit der Bürger aus Schelmen bestehet. — Da wäre es mit allem Verkehr am Ende — Ey beyleibe! Kaiser Joseph II. war der erste, welcher alle Eheversprechungen für rechtlos erklärte; dennoch wurde nach, wie vor, geheurathet. Keine Verbindlichkeiten werden so pünktlich erfüllet als die, welche aus dem Schleichhandel entstehen, ungeachtet sie nicht eingeklagt werden können. Die pacta nuda, die Fideykommisse waren in den ersten Jahrhunderten der römischen Republik unverbindlich, und stunden nur unter der Sanktion der bürgerlichen Ehre... Und zweifelt ein Gläubiger an der Rechtlichkeit seines Schuldners, so kann er sich durch das Constitutum possessorium sichern. Wahrlich das sicherste Mittel, uns zu ehrlichen Leuten zu machen, ist, die absurden Kredits-Gesetze, Wechsel-Gerichte, Kredits-Anstalten aufzuheben. Freylich werden alle Wucherer und Spekulanten diese evi-

dente Wahrheit als absurd anathematisiren; aber der Herr von Sonnenfels, dessen Namen nicht ohne Autorität im politischen Fache ist, stimmte mir vollkommen bey. Kaiser Joseph, durch den Gesetz-Fabrikanten, Hofrath von Kees, irre geleitet, hob alle Wuchergesetze auf. Da verlegte sich Alles aufs Wuchern. Fürsten aus den größten Häusern waren die größten Wucherer; alle unsere jungen Leute verlegten sich aufs Geldzubringen. Ich suchte für einen Freund 10000 fl.; da wurde ich von solchen Mäcklern den ganzen Tag überlaufen. Es wurde so arg, daß die Gerichtsstellen Vorstellungen machten, und hierauf setzte der Monarch einen Preis auf die Beantwortung der Frage, was Wucher sey, und durch welche Mittel demselben abgeholfen werden könne. Auch ich konkurirte um den Preis, und zeigte, daß das einzige Mittel, dem Wucher zu steuern, die Aufhebung der Kredit-Gesetze sey. Da lachten die Censoren laut über ein solches Paradox, den Herrn von Sonnenfels, und den Hofrath Grafen von Harrach ausgenommen. Diese erkannten, daß mein Paradoxer Satz wahr und leicht ausführbar sey, und wie widersinnig die Regierungen handeln, wenn sie den Privat-Kredit be=

günstigen und garantiren, da doch dieser der Antagonist des Staats-Kredits ist, und ihn zu Grunde richtet, wenn er seinen Vortheil dabey findet. Die Assignaten, die sehr gut fundirt waren, wären nie unwerth geworden, wenn die Privat-Kredits-Gesetze wären aufgehoben worden. Der Börse-Wechsel bestimmt den Werth des Staats-Wechsels. Der Regent bewaffnet seinen gefährlichsten Feind mit dem Schwerte der Themis. Quelle inconsequence!

Anhang.

Ueber den Kredit=Plan des Herrn Grafen Julius von Soden.

Ich habe mit vieler Aufmerksamkeit den Plan zum Kredit=Vereine des Herrn Grafen von Soden gelesen, und kann mich nicht überzeugen, daß das zweckmäßigste Mittel, den finanziellen Zustand der Gutsbesitzer zu verbessern, sey, den Gutsbesitzern das Schuldenmachen zu erleichtern. Unter zehn Fällen ist zuverläßig kaum ein Gutsbesitzer, der durch Unglücksfälle in geldklemme Umstände versetzt worden ist; die meisten Schulden rühren daher, daß sie mehr ausgeben, als sie einnehmen, und der Mangel an Fleiß nud Sparsamkeit. Baiern ist durch die Kriege mitgenommen worden; aber Oesterreich ist systematisch geplündert worden, hat ungeheure Con=

tributionen liefern müssen, und doch ist Alles ohne Kredit-Vereine, ohne Leihbank ausgeglichen worden. Die Pfalz ist die deutsche Provinz, welche seit ein paar hundert Jahren von allen am meisten gelitten hat, und doch wird der Rhein-Kreis von der Wohlthat des Kredit-Vereines ausgeschlossen, und es scheint nicht, daß er in denselben aufgenommen zu werden wünsche. Zugegeben, daß die Gutsherrn manche Bürde tragen mußten; wie gering sind dieselben gegen die den Bauern oft widerrechtlich aufgedrungenen Lasten; und für sie denkt Niemand an eine Bank, an einen Kredit-Verein.

Der Graf Sodenische Plan hat nicht die Mängel des Aretinischen, aber ist dennoch zu sehr compliziret, als daß er von Vereinsmitgliedern dirigirt werden könnte, und der Gemeingeist bey uns zu ungeistig, als daß man hoffen dürfe, es würden sich Mitglieder finden, welche die Direktion des Vereins gratis auf mehrere Jahre übernehmen wollten. Allein, wenn man auch hierin alles nach Wunsch fände, so bleibt die Hauptschwierigkeit. Man ist keines proportionirten Fonds gesichert. Wer giebt Geld für die in Curs zu setzenden Pfandbriefe hin? Man müßte also die ausgefertigten Pfandbriefe

auf die Börsen senden, und sie à tout prix verkaufen. Dieselben, besonders Anfangs al pari auszubringen, dazu ist wohl keine Hoffnung, wenn sie nicht jeden Tag gegen baar Geld umgesetzt werden können. Niemand giebt sein Geld zu n Prozenten her, wenn er dasselbe zu (n+1) Prozenten ausbringen kann. Der Aktien-Handel ist ein Hazard-Spiel, aber er trägt, wenn das Glück wohl will, viele Prozente. Die meisten großen Anlehen sind mit Lotterien verbunden, welche beträchtliche Prämien zusichern. Sie haben auf allen Börsen einen wenig wechselnden Curs, und man kann mit geringen Verluste seine Papiere los werden. Alle diese Vortheile gewähren die Sodenischen nicht, und, noch weit weniger die Aretinischen Pfandbriefe; denn dieser ist nur darauf bedacht, durch seine Bank die Aktionärs zu bereichern. Allein es ließ sich meines Erachtens eine solche Einrichtung treffen, daß den Pfandbriefen nicht nur der Vortheil einer garantirten Zinszahlung, sondern auch die bald möglichste Bezahlung des Kapitals zugesichert würde, so daß dieselben bessern wären, als baar Geld.

Man setze, es wären für 10 Millionen Pfandbriefe ausgegeben, und in Curs gesetzt

worden. Jeder zu hundert Gulden. Sie bleiben das erste Jahr unaufkündbar, werden aber mit 4 pro Cent verzinset. Nach dem ersten Jahre werden sie 8 Tage nach der Präsentation baar eingewechselt; jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zinse des Jahres der Präsentation nicht bezahlt werden. Um diese Bezahlung zu leisten, muß ein baarer Vorschuß von einigen hundert Tausenden in Bereitschaft liegen Man setze 300000 fl., so betragen die Zinse à 5 pro Cent 15000 fl., welche zu den Administrationskosten zu schlagen seyn werden. Man erhöhe also die Zinszahlung der Gutsbesitzer auf 4 1/2 pCent. Das halbe pro Cent von 10 Millionen beträgt 50000 fl., davon 15000 fl. ab, bleiben 35000 fl. für die Administrationskosten. Für die 300000 fl. haftet der gesammte Kredit-Verein.

Man wird erinnern, daß Fälle eintreten können, wo mehr Pfandbriefe zum Realisiren werden präsentirt werden, als realisirt werden können. — Da macht man, wie die Bank von England that, als sie die Bank-Restriktion erwirkte. Sie legte dem Parlamente ihre Bücher vor, und zeigte, daß ihre Fonds, ihre escontirten Wechsel, ihre Metalle doppelt den Werth aller emitirten Bankzettel übersteige, und

erwirkt eine temporäre Dispensation von der baaren Realisirung. Allein ausser dem Falle einer allgemeinen Noth wird wohl schwerlich eine große Menge Pfandbriefe zur Realisirung präsentiret werden; denn sie sind besser als Wechsel und baar Geld.

Die Hypothekar-Verbindungen verwickeln ebenfalls das Geschäft. Diesen kann durch ein Constitutum possessorium abgeholfen werden. Der Gutsbesitzer verkauft nämlich dem Vereine sein Gut um das vorgeschossene Geld. Er wird Pächter desselben um 4 1/2 pro Cent des Kaufschillings, mit dem Vorbehalte, binnen n Jahren das Gut zu reluiren. Diese Einrichtung würde die Kosten vermindern, die Provinzial-Administrationen überflüssig machen, und der in Eid und Pflicht des Vereins stehende Beamte würde die Deterioration des Gutes verhüten.

Diese Vereinfachungen, und Modifikationen würden, glaube ich, dazu beytragen, den Plan des Herrn Grafen von Soden den Gläubigern angenehm zu machen und den Wünschen so mancher Gutsbesitzer entsprechen. Ueber den Plan des Herrn Baron von Aretin hat der Unterfertigte einen Commentar geschrieben, eben

nicht wegen seiner Vortrefflichkeit, als vielmehr aus Besorgniß, er dürfte seiner Mängel ungeachtet dennoch ausgeführt werden, und schlecht rechnende Gläubiger durch die Begierde nach Prämien verleitet werden, in diese Lotterie zu setzen. Wäre es aber wahr, daß er für 15 Millionen Subskribenten gesammelt habe, und würde dann die Administration der Leihbank des Kredit-Vereins verbunden, so ist richtig, daß durch denselben die Schulden des Vereins in einer weit kürzeren Frist als 50 Jahre getilgt werden könnten.

Was ominös ist in der Darstellung des Freyherrn von Aretin ist sein Widerwillen gegen die Einmischung der Stände-Versammlung. Im Ministerium hofft er wohl glücklicher zu seyn; aber der öffentlichen Discussion scheint er abhold, ungeachtet er gewiß ist, daß die Sanktion einer Stände-Versammlung der Grundstein aller Kredit-Anstalten sey. Darum ist er auch bemüht, seinen Plan als eine bloße Privat-Anstalt anzupreisen, ungeachtet die Direktion ohne Erlaubniß des Königl. Commissärs und des Ministers nicht einen Finger rühren darf, dennoch fodert er Begünstigungen, Exemptionen

die der Monarch ohne Einwilligung der Stände nicht bewilligen konnte.

Ich traue dem Sodenischen Plane zu, daß er in einer öffentlichen Discussion weit besser bestehen würde, und daß sogar durch diese ein Fond zur baaren Auswechslung der Pfandbriefe auszumitteln wäre.

Das Constisutum possessorium hebt ferner alle Schwierigkeiten auf, welche wegen der neuen Hypothekar-Gesetze, und der gesetzlichen Exekutions Ordnung entstehen. Ohne Aenderung und Modifizirung derselben würde die Direktion mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben; und Aenderungen in den Gesetzen, vorzüglich solche, wie sie der Herr Baron von Aretin verlangt, können wohl dermalen nicht ohne Einwilligung der Stände ertheilet werden. Wäre es aber an dem, daß es den vom heiligen Geiste verlassenen Schülern und Bewunderern des Herrn Dr. Pfeilschifters gelänge, die Constitution Baierns in Unthätigkeit zu versetzen; so würde man bald erfahren, welchen wohlthätigen Einfluß die Concurenz unserer Stände auf den Staats-Kredit habe. Wenn die Bank-Restriktion in England durch das

Macht = Wort des Königs wäre ausgesprochen worden, so hätte die englische Bank fallirt. Allein als das Parlament die Nothwendigkeit dieser Maaßregel verkündigte, so erklärten Tags darauf 100 der akreditirtesten Bankiern durch öffentlichen Anschlag, daß sie die Banknoten für baar Geld anzunehmen bereit seyen.

Die unseeligen und doch von vielen Mächtigen begünstigten Bemühungen der Constitutions=Feinde, die ungestrafte Verhöhnung der Constitutionellen durch die Zeitungs = Artikel = Schreiber von der Isar, die Staatsmanns = Sudler werden noch vieles Weh über Land und Leute bringen; aber zuletzt wird doch die Wahrheit siegen, und von ganz Europa erkannt werden, daß die einzige Vernunft gemäße, Gott gefällige Regierungs = Form die sey, welche gleich der Weltregierung auf feste und unwandelbare Grund = Gesetze gebaut ist. Vive le Despotisme des lois.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spaun, Franz Anton von

Über den Kredit-Verein und das Leihbanks-Projekt des Fhrn. v. Aretin

München 1823

Bavar. 4065,21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10383801-4